



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2013
(OR. en)**

13873/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0239 (COD)**

**ENV 842
MI 782
RELEX 843
CODEC 2070**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12633/13 ENV 737 MI 666 RELEX 691 CODEC 1809 - COM(2013) 516 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen - Gedankenaustausch

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen¹ und die dazugehörige Folgenabschätzung² am 11. Juli 2013 angenommen.
2. Der Vorschlag und die Folgenabschätzung sind der Gruppe "Umwelt" am 6. September 2013 vorgelegt und von den Delegationen erstmals erörtert worden. Am 19. September 2013 hat die Gruppe die Folgenabschätzung weiter geprüft und eine ausführliche Lesung der einzelnen Artikel des Kommissionsvorschlags vorgenommen. Weitere Beratungen in der Gruppe sind geplant.

¹ 12633/13.

² 12633/13 + ADD1 + ADD2.

3. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz als Orientierungshilfe für den Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates am 14. Oktober 2013 zwei Fragen erarbeitet, denen eine kurze Erläuterung des Hintergrunds vorangeht.

 4. Der Ausschuss wird gebeten, die obengenannten Fragen, die in der Anlage wiedergegeben sind, zur Kenntnis zu nehmen.
-

I. Hintergrund

Die Verordnung über die Verbringung von Abfällen³ enthält Auflagen für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU und zwischen der EU und Drittländern. Artikel 50 enthält allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung, denen zufolge die Mitgliedstaaten Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß der Abfallrahmenrichtlinie⁴ vorsehen. Aufgrund dieser allgemeinen Formulierung und des Fehlens genauerer Bestimmungen über die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede hinsichtlich der Kontrollauflagen sowie der Verpflichtung für die nationalen Behörden, die Illegalität einer Verbringung nachzuweisen. Dadurch werden Exporteure von illegalem Abfall ermutigt, ihren Abfall über die Stellen mit den geringsten Kontrollen zu verbringen ('port hopping').

Bekanntlich hat der Rat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 3. Juni 2010⁵ ersucht, u. a. eine Verschärfung der EU-Auflagen für die Kontrollen und stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen der Abfallverbringungsverordnung zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund enthält der Kommissionsvorschlag Maßnahmen, die dazu dienen sollen, verstärkt gegen das Problem der illegalen Verbringung von Abfällen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen vorzugehen; ferner zielt er darauf ab, eine einheitlichere Durchführung der Abfallverbringungsverordnung in der gesamten EU zu gewährleisten, und zwar insbesondere durch die Einführung

- von Auflagen für die Planung der Kontrolle von Abfallverbringungen und
- der Möglichkeit für die zuständige nationale Behörde, von Exporteuren, die der illegalen Verbringung von Abfällen verdächtigt werden, Nachweise zu verlangen (Umkehrung der Beweislast), damit die Rechtmäßigkeit der Abfallverbringungen nachgeprüft werden kann.

³ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.

⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie).

⁵ Schlussfolgerungen des Rates über die Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit Abfällen, insbesondere im internationalen Handel (5956/5/10 REV 5).

II. Fragen für die Aussprache

Daher legt der Vorsitz den Ministern die folgenden beiden Fragen vor:

1. *Halten die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich des Vorschlags für angemessen?*
 2. *Gewährleistet der Vorschlag nach Auffassung der Mitgliedstaaten ein ausgewogenes Verhältnis, wenn es darum geht, einerseits für gleiche Mindestbedingungen zu sorgen und andererseits die erforderliche Flexibilität zu ermöglichen?*
-